



ENTWURF

XX. XX 2026
Seite 1 von 4

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Exter

vom **XX.XX.2026**

auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG¹ in Verbindung mit § 83 Abs. 1 LWG NRW² verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich, Zweckbestimmung und Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet an der Exter wird im Kreis Lippe ab der Querung mit der L 758 in der Ortslage Alverdissen bei Gewässerkilometer 25,35 für den Gewässerabschnitt bis zur Grenze Bezirksregierung Detmold in der Ortslage Silixen bei Gewässerkilometer 8,2 neu festgesetzt.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst jene Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (3) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient
 - dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen in den Gebieten der Exter und ihrer Überflutungsflächen,
 - zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die



insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,

Datum: XX. XX 2026

Seite 2 von 4

- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
 - zur Regelung des Hochwasserabflusses,
 - zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 - zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.
- (4) Das Überschwemmungsgebiet wird in zehn Kartenblättern im Maßstab 1 : 5.000 blau gekennzeichnet dargestellt. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 zeigt die Lage des Überschwemmungsgebietes und der Kartenblätter. Das entsprechende Beiblatt der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold enthält eine zweite Übersichtskarte im Maßstab 1 : 60.000. Alle zwölf Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.
- (5) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2

Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Kreis Lippe, untere Wasserbehörde
- Stadt Barntrop
- Gemeinde Extertal



- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 – Dienstgebäude
Minden

Datum: XX. XX 2026

Seite 3 von 4

§ 3

Genehmigungspflichten, Ver- und Gebote

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des WHG, Kapitel 3 „Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem Abschnitt 6 „Hochwasserschutz“ sowie des LWG NRW, Abschnitt 5 „Hochwasserschutz“ mit dem Unterabschnitt 2 „Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG in der jeweils aktuell geltenden Fassung handelt, kann mit einer Geldbuße (§ 103 Abs. 1 Ziffer 16 bis 19, Abs. 2 WHG) belegt werden.
- (2) Wer gegen die aktuell in § 84 Abs. 3 LWG NRW geregelten Vorschriften verstößt, kann ebenfalls mit einer Geldbuße (§ 123 Abs. 1 Nr. 22, Abs. 3 LWG NRW) belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der „Exter“ vom 16. Januar 2018 wird aufgehoben.



Detmold, den **XX.XX.2026**
Az.: 54.07.05.40/458

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

Datum: XX. XX 2026

Seite 4 von 4

-
- ¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
 - ² Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)